Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Klimaschutzsiedlung Im Hagen“

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen (8) für die Veröffentlichung mit den Planunterlagen im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Langkopf, Isabel

Von: Anja Thurm <thurm@osnabrueck.ihk.de>
Gesendet: Freitag, 15. März 2024 18:15
An: Bauleitplanung Gemeinde Kettenkamp; Bauleitplanung Bersenbrück
Cc: Rohde, Gerd; Langkopf, Isabel
Betreff: AW: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Klimaschutzsiedlung Im Hagen" der Gemeinde Kettenkamp - Frühzeitige Unterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bauleitplanung der Gemeinde Kettenkamp:
99. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Klimaschutzsiedlung Im Hagen" frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von allgemeinen Wohngebietsflächen) keine grundsätzlichen Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren. Die Verfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.

Mit der Bauleitplanung wird die Möglichkeit zur Realisierung von zusätzlichen Wohnbaunutzungen in einem allgemeinen Wohngebiet geschaffen, um die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu erfüllen. Gemäß unseren Unterlagen befinden sich im Umfeld des Plangebietes bestehende Einzelhandelsbetriebe: Garten- und Blumenfachgeschäft „Blumen Stegemann" und Lebensmitteldiscountmarkt NETTO.

Grundsätzlich dürfen sich für die bestehenden Gewerbebetriebe durch die neue Wohnbebauung keine emissionsbedingten Beschränkungen ergeben. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die Erarbeitung einer schalltechnischen Beurteilung. Es ist sicher zu stellen, dass die ggf. zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Nutzungskonflikte zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Gewerbenutzung durch Schallemissionen (Produktionslärm und anlagenbezogener Verkehr) geeignet sind, sodass diese gar nicht erst entstehen. Die Gewerbebetriebe genießen an den vorhandenen Stellen Bestandsschutz und sollten nicht nachträglich mit Auflagen zum Immissionsschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Belastungen für die Unternehmen lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standortsicherung ab. Die Umsetzung der Planung sollte nur im Einvernehmen mit den betroffenen Unternehmen erfolgen.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Freundliche Grüße

Anja Thurm
Projektleiterin Raumordnung
Sachbearbeiterin Standortentwicklung

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim
Standortentwicklung, Innovation und Energie

Tel.: +49 541 353-213

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

LANDKREIS
OSNABRÜCK
Die Landrätin
Fachdienst 6
Planen und Bauen
Planung

Gemeinde Kettenkamp
Planung
Hauptstraße 11
49577 Kettenkamp

Datum: 15.03.2024
Zimmer-Nr.: 4063
Auskunft erteilt: Frau Koch

Durchwahl:
Tel. (0541) 501- 4664
Fax: (0541) 501- 6 4664
E-Mail: Alexandra.Koch@lkos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom
	FD 6-80-**00763-24**

Bauleitplanung der Gemeinde Kettenkamp
hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Klimaschutzsiedlung Im Hagen"
Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Regionalplanung:

Wie korrekt in der Entwurfsbegründung dargelegt, wird das Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung des derzeit rechtskräftigen RROP 2004 größtenteils von einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft (D 2.1 03) überlagert. Auch weist der erste Entwurf des in Aufstellung befindlichen RROP für das Plangebiet ein Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung auf, welches – wie das derzeitige Vorranggebiet für Natur und Landschaft – einer Bauleitplanung wie vorliegend entgegensteht. Weiterhin ist der Eggermühlebach, welcher östlich des Plangebietes verläuft, sowohl als Vorranggebiet Biotopverbund als auch Vorranggebiet Natura 2000 festgesetzt. Hier werden keine Konflikte erwartet, bedingt durch einen Puffer von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
Das der Planung entgegenstehende Ziel der Raumordnung (Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung), festgelegt im ersten Entwurf des RROP, wird zum zweiten Entwurf überarbeitet und nicht mehr in dem hier durch Bauleitplanung überplanten Gebiet festgesetzt. Folglich dürfte eine Bauleitplanung nach Rechtskraft des neuen RROP, in dessen Version vom zweiten Entwurf, als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden (am Planstandort laut Umweltbericht Plaggeneschböden im Nordwesten) weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2022 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3).

Die Regelung in den örtlichen Bauvorschriften betreffend die gärtnerisch anzulegenden Vorgärten wird begrüßt.

Bauleitplanung:

Die in der Begründung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet, die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten. Zur Gewährleistung „gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse" (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) muss im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Konflikt zwischen vorhandenem Verkehrslärm (insbesondere der K 131), dem auf das Plangebiet einwirkenden Gewerbelärm und der geplanten Wohnnutzung gelöst werden. Zudem ist nicht auszuschließen, dass Geruchsimmissionswerte überschritten werden. Auf die Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Immissionsschutzes wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Bei der festgesetzten Bauweise a1 handelt es sich um eine abweichende Bauweise. Im Gegensatz zur offenen und geschlossenen Bauweise bedarf die Festsetzung einer abweichenden Bauweise der Konkretisierung mittels textlicher Festsetzung. Es müssen mindestens Regelungen zur Gebäudelänge und den seitlichen Grenzabständen getroffen werden. Weiterhin können auch Regelungen zur Stellung der Gebäude in Bezug auf die vorderen und hinteren Grundstücksgrenzen (an welche Grenzen muss/darf/darf nicht gebaut werden) getroffen werden. Um der Festsetzung der abweichenden Bauweise gerecht zu werden, müssen noch Regelungen zu den seitlichen Grenzabständen getroffen werden. Beispielsweise kann dies wie folgt formuliert werden: Die seitlichen Grenzabstände richten sich nach den Regelungen der Niedersächsischen Bauordnung.

Die textliche Festsetzung Nr. 8.3 ist missverständlich formuliert. In der Klimaschutzsiedlung „Im Hagen" soll es im ganzen Baugebiet eine verpflichtende Dachbegrünung geben. Dies stellt ein entscheidendes Merkmal der Klimaschutzsiedlung dar. Mit der textlichen Festsetzung Nr. 8.1 wird vorgeschrieben, dass die Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im gesamten Geltungsbereich zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen auszustatten sind. Hier wird jedoch lediglich eine Solarmindestfläche vorgegeben, es kann also durchaus auch eine größere prozentuale Fläche mit PV-Modulen ausgestattet werden. Bei einer hundertprozentigen Auslastung der Dachflächen mit PV-Modulen gibt die Festsetzung Nr. 8.3 vor, dass in diesem Fall keine Dachbegründung erforderlich wäre. Die Festsetzung Nr. 10.1, die eine verpflichtende Dachbegrünung vorschreibt, würde in diesem Fall also nicht gelten. Auf die verpflichtende Dachbegrünung als prägendes Kriterium der Klimaschutzsiedlung soll aber in keinem Fall verzichtet werden. Aus diesem Grund muss die textliche Festsetzung Nr. 8.3 so umformuliert oder ergänzt werden, dass eine Dachbegrünung bei einer größeren Auslastung der Dächer mit PV-Modulen als der vorgeschriebenen 50-prozentigen Solarmindestfläche trotzdem ergänzend verpflichtend ist.

Bei der textlichen Festsetzung Nr. 12.1 wird darauf hingewiesen, dass es zurzeit eine unsichere Rechtslage gibt. Eine solche Festsetzung ist nur insoweit durch § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gedeckt, als sie eine Verpflichtung zur Versickerung des Niederschlagswassers enthält. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers in Zisternen zur Ermöglichung einer Brauchwassernutzung fehlt es mangels eines bodenrechtlichen Bezugs an einer Rechtsgrundlage in § 9 Abs. 1 BauGB. Es wird hierfür auf das Urteil des VGH München, Beschluss vom 13.04.2018 – 9 NE 17.1222, Rn. 40 verwiesen.

Die örtliche Bauvorschrift Nr. 2 schreibt vor, dass Einfriedungen nur in offener Ausführung als Gehölzhecke aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zulässig sind. Diese Festsetzung wird begrüßt. Weiterhin sind Holzzäune sowie Stahlgitterzäune oder Drahtgeflechtzäune ebenfalls zulässig, sofern unmittelbar angrenzend eine Hinterpflanzung durch Schnitthecken oder freiwachsende Strauchhecken erfolgt. Ebenfalls zulässig sind Trockenmauern aus Naturstein mit einer Höhe bis zu 0,5 bis maximal 1,0 Metern. Aus Sicht der Bauleitplanung ist es

angesichts der Planung einer Klimaschutzsiedlung wünschenswert, wenn die Trockenmauern im Baugebiet ebenfalls nur in Kombination mit einer Hinterpflanzung zulässig sind.

Redaktionelle Hinweise:

- Die Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne sollten in der Planzeichenerklärung unter „Planeintragungen zu nachrichtlichen Übernahmen" mit aufgeführt werden, da sich die farbigen Linien sonst nicht zuordnen lassen.
- Unter dem Punkt „Hinweise" sollte ein Hinweis bezüglich der den Bebauungsplan ergänzenden städtebaulichen Verträge sowie das Energiekonzept ergänzt werden.
- In der Begründung auf Seite 11 wird beschrieben, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 von keinem anderen Bebauungsplan berührt wird. Berührt wird der Bebauungsplan jedoch von mehreren angrenzenden Bebauungsplänen, von diesen jedoch nicht überlagert. Der Satz sollte daher inhaltlich korrigiert werden.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Klimaschutzsiedlung Im Hagen" der Gemeinde Kettenkamp keine Bedenken.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde wird auf der Planzeichnung hingewiesen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes ist für die Aufstellung des BBP Nr. 26 „Klimaschutzsiedlung Im Hagen" in der Gemeinde Kettenkamp ein Immissionsschutzgutachten zur Prognose und Beurteilung der Geruchsimmissionen gem. TA Luft (2021) erforderlich.

Im Umfeld des Plangebietes sind mehrere Tierhaltungen vorhanden. Es kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die zulässigen Immissionswerte für Geruch gem. Anhang 7 der TA Luft (2021) eingehalten werden.

In der Begründung (Teil I) - Vorentwurf vom 30.11.2023 in Kap. 7.4 auf S.29 wird auf die Erstellung des Gutachtens zu landwirtschaftlichen Gerüchen bereits verwiesen. Das Immissionsschutzgutachten ist von einer anerkannten Messstelle nach §29 b BImSchG zu erstellen.

Untere Wasserbehörde:

Stellungnahme „Grundwasser":

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis:

Falls eine Grundwasserhaltung notwendig wird, ist die Vorlage eines Baugrubenentwässerungskonzeptes mit Angabe der Entwässerungssysteme, Absenkziel und Absenkmenge in m^3/d sowie der entspr. Einleitungsstelle erforderlich. Für Absenkmengen ab 10 m^3/d wird eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Entsprechende Unterlagen sind gemäß des Merkblattes „Antragsunterlagen für eine wasserbehördliche Erlaubnis zur bauzeitigen temporären Entnahme/Absenkung von Grundwasser" zu finden unter Wasserrechtliche Genehmigung für die Entnahme von Grundwasser: Erteilung - Serviceportal | Landkreis Osnabrück (landkreis-osnabrueck.de) aufzustellen und dem Fachdienst Umwelt Abteilung Wasserwirtschaft prüffähig vorzulegen.

Stellungnahme „Entwässerung":

Es ist geplant in Kettenkamp „Im Hagen" eine ökologisch ausgerichtete Wohnsiedlung zu errichten, die von einer Auenlandschaft entlang des Eggermühlenbachs flankiert wird.

Es ist geplant lediglich 50% der Fläche des B-Plan-Gebietes zu bebauen. Die Grundflächenzahl soll auf 0,4-0,6 festgelegt werden. Um die versiegelten Flächen möglichst gering zu halten, sollen Stellplätze und Zufahrten ganzheitlich mit wasserdurchlässigen Materialen befestigt werden (breitfugige Pflasterung, Rasengittersteine, Schotter-rasen). Diese fördern die Versickerung von Oberflächenwasser über eine bewachsene Bodenschicht und wird daher aus Sicht der Entwässerung begrüßt.

Des Weiteren soll eine Dachbegrünung im B-Plan festgesetzt werden. Dachflächen mit Photovoltaikvorhaben werden dabei nicht pauschal ausgeschlossen, was aus Sicht der Entwässerung ebenfalls begrüßt wird. Eine Dachbegrünung kann Abflussspitzen dämpfen und Studien zeigen, dass eine Kombination aus Photovoltaikanlagen und Dachbegrünung den Wirkungsgrad der Photovoltaikanlagen erhöhen kann. Daher ist diese Planung zur Dachbegrünung im B-Plan festzusetzen.

Zusätzlich zur Dachbegrünung soll das anfallende Niederschlagswasser in Zisternen aufgefangen werden, um es zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser zu nutzen. Dieses wird ebenfalls aus Sicht der Entwässerung begrüßt. Der Notüberlauf der Zisternen soll an die Regenkanalisation angeschlossen werden.

Darüber hinaus erfolgt die Entwässerung im B-Plan-Gebiet über ein vorhandenes RRB, da eine Versickerung aufgrund von hohen Grundwasserständen (gerade im Auenbereich des Eggermühlenbachs teilweise nur 35 cm u GOK) nicht möglich ist. Das RRB ist im Zuge des B-Plans Nr. 21 errichtet worden. Bei der Dimensionierung sind bereits die Flächen des B-Plangebietes Nr. 26 mitberücksichtigt worden. Die Bemessung erfolgte seinerzeit auf eine 5-Jährlichkeit. Eine Nachberechnung auf eine 10-Jährlichkeit mit den aktuellen KOSTRA-Daten 2020 wurde durchgeführt; die Dimensionierung des vorhandenen RRBs ist weiterhin ausreichend. Eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers aus der Klimaschutzsiedlung wurde im Rahmen der wassertechnischen Voruntersuchung somit rechnerisch nachgewiesen.

Vor dem Einlauf des RRBs ist eine Sedimentationsanlage vorweggeschaltet, um eine stoffliche Vorbehandlung des Oberflächenwassers zu erzielen. Es wurde ebenfalls in der WTU der rechnerische Nachweis nach DWA 102-2 erbracht, dass die Sedimentationsanlage als stoffliche Vorbehandlung ausreichend ist.

Die Abflusshierarchie nach Wasserhaushaltsgesetz wurde ausreichend berücksichtigt. Es sind Teillösungen ausgearbeitet worden, um eine möglichst „positive" Wasserbilanz zu erreichen.

Gegen das Vorhaben bestehen somit aus Sicht der Entwässerung keine Bedenken.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde:

Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Klimaschutzsiedlung Im Hagen" der Gemeinde Kettenkamp bestehen aus naturschutzfachlicher sowie waldbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge" (LSG OS 01). Die Neuabgrenzung des LSG ist im Zuge der weiteren Bauleitplanung zu klären und ein Antrag auf Teillöschung des Gebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Im vorliegenden Fall hält es die UNB für begrüßenswert, dass die im B-Plan festgesetzte „Fläche zur Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur

Pflege von Natur und Landschaft" im LSG OS 01 verbleibt und im B-Plan mit einem entsprechenden Planzeichen versehen wird. Die Überlagerung von zwei Satzungen wurde in der Vergangenheit insbesondere bei Bauleitplanungen im Umfeld des FFH-Gebietes und LSG „Bäche im Artland" bereits mehrfach praktiziert.

In diesem Fall grenzt die Bauleitplanung unmittelbar an das nur als schmaler Streifen ausgebildete LSG „Bäche im Artland" an. Die o.g. Maßnahmenfläche übernimmt daher wichtige Puffer- und Schutzfunktionen zwischen besiedelter Fläche und dem FFH-Gebiet. Zudem liegt innerhalb der Maßnahmenfläche ein Bereich, der seinerzeit als „besonderes Schutzgebiet" an die EU-Kommission gemeldet wurde. Der hier zu gewährleistende Schutz wäre ohne einen entsprechenden Schutzstatus nicht leistbar.

Nach Klärung der Frage zur Abgrenzung des LSG ist möglichst zeitnah der Antrag auf LSG-Löschung für die zur Bebauung vorgesehenen Flächen im Gebiet des B-Planes Nr. 26 bei der UNB zu stellen.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 26 wird in Kapitel 2.3.4 angegeben, dass „für Anpflanzungen im Übergang in die freie Landschaft (...) vorzugsweise die heimischen Arten verwendet werden" sollten. Insbesondere im Hinblick auf das naheliegende FFH-Gebiet, die Gewässerstrukturen sowie die Lage im Landschaftsschutzgebiet ist stattdessen die Verwendung von heimischen, standortgerechten Gehölzen in Übergangsbereichen alternativlos vorzugeben.

Bezüglich der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet wird sich im Weiteren auf die Planungen im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 21 „Im Hagen" der Gemeinde Kettenkamp bezogen. Diese Planungen und insbesondere die zugrundeliegende Bilanzierung der ermittelten Aufwertung sind ergänzend als Anlage vorzulegen oder in den Umweltbericht einzuarbeiten.

Eine abschließende Stellungnahme seitens der Unteren Naturschutzbehörde kann unter anderem erst nach Vorlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgen.

Untere Bodenschutzbehörde:

Im Bereich des o.g. Plangebietes bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen.

Durch die geplante Ausweisung des Bebauungsplans soll auf einer Fläche von ca. 1,8 ha eine Bebauung ermöglicht werden. Das Ziel 14 des Niedersächsischen Weges strebt an, bis 2030 die Flächen-Neuversiegelung auf weniger als 3 ha/Tag zu begrenzen und bis spätestens zum Jahr 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Ausgehend vom Niedersächsischen Weg wurden diese Ziele auch in das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) aufgenommen. Außerdem gibt die niedersächsische Nachhaltigkeitsstrategie vor, dass die Neuinanspruchnahme von Flächen bis 2030 auf weniger als 4 ha/Tag zu reduzieren ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im nördlichen Bereich des Plangebietes gemäß dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem des LBEG ein schutzwürdiger Boden (mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol) vorzufinden ist. Die natürlichen Bodenfunktionen gem. BBodSchG § 2, Abs. 2, Nr. 1 würden im Falle einer beabsichtigten Bebauung oder sonstiger Versieglung beseitigt werden. Darüber hinaus würde der Boden die Nutzungsfunktion als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung gem. BBodSchG § 2, Abs. 2, Nr. 1 nicht mehr erfüllen.

Brandschutz:

Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitlicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.

- Zugänglichkeit

  Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i. V. m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen.
  Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

- Löschwasserversorgung - leitungsabhängig

  Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

  Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.

  Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.

  Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW – Arbeitsblatt W 405 – zu ermitteln.

  Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW – Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen.

- Löschwasserversorgung - unabhängig

  Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.

  Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht:

  - Löschwasserteiche (DIN 14210)
  - Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
  - unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
  - Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen

Die o. g. Planungsunterlagen enthalten keine Angaben über die Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung, die dafür vorgesehene Löschwassermenge und die tatsächlich vorhandenen Löschwasserstellen. Ich gehe davon aus, dass auch die unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet gesichert wird!

Fachdienst Kreisstraßen:

Seitens des Fachdienstes 9 – Straßen bestehen grundsätzlich keine Bedenken, da die Kreisstraße 131 nicht von der verkehrlichen Erschließung des Bebauungsplans betroffen ist und die Bauverbotsgrenze von 20,00 m gemäß § 24 Abs. 1 Nr.1 NStrG an der Kreisstraße laut Plan eingehalten wird.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den bereits bestehenden Knotenpunkt „Berger Straße – K 162 / Hauptstraße – K 131 / Im Hagen".

Ein direkter Anschluss zur Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens von der Kreisstraße 131 ist nicht vorgesehen und kann ebenfalls über den o.g. Knotenpunkt bzw. die Straße „Im Hagen" gewährleistet werden.

Es ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf die K 131 geleitet wird.

Sollten sich allerdings durch die Änderung des Bebauungsplans bauliche Veränderungen an der Fahrbahn ergeben, sind diese rechtzeitig im Vorfeld mit dem Fachdienst 9 – Straßen abzustimmen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen" hochzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Koch

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Liebigstr. 4 • 49593 Bersenbrück

Bezirksstelle Osnabrück
Außenstelle Bersenbrück
Liebigstraße 4
49593 Bersenbrück
Telefon: 05439 9407-0
Telefax: 05439 9407-39

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Gemeinde Kettenkamp
Hauptstr. 11

49577 Kettenkamp

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner | in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	2021001	Ludger Bernhold	0541/ 56008-125	Ludger.Bernhold@LWK-Niedersachsen.de	13.03.2024

Bauleitplanung der Gemeinde Kettenkamp
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Klimaschutzsiedlung Im Hagen“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Landwirtschaftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Klimaschutzsiedlung Im Hagen“ der Gemeinde Kettenkamp liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage Kettenkamp östlich der „Hauptstraße“. Nördlich und westlich schließen, getrennt durch die „Hauptstraße“, bebaute Flächen, südlich eine landwirtschaftliche Hofstelle sowie östlich, getrennt durch den „Eggermühlenbach“, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an ihn an.

Der etwa 3,08 ha großen Geltungsbereich selbst wird bisher überwiegend landwirtschaftlich sowie gärtnerisch genutzt, am südlichen Rand besteht ein Feldgehölz, im Norden befindet sich ein Regenrückhaltebecken. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist er als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Bebauungsplan existiert bisher nicht. Vorgesehen ist die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA), im nördlichen Abschnitt als Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ sowie im östlichen und südöstlichen Randbereich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück trifft für den Geltungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Festsetzungen.

Direkt südöstlich des Geltungsbereiches und in dessen weiterem Umfeld liegen mehrere Hofstellen tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe. Von diesen ausgehende unzulässige Geruchsimmissionen können für den Geltungsbereich nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Wir halten deshalb ein Immissionsschutzgutachten gemäß Anhang 7 der TA Luft, wie laut Begründung-Vorentwurf auch vorgesehen, für erforderlich, durch welches die Einhaltung der entsprechenden Geruchsimmissionswerte nachgewiesen wird.

Ein Hinweis auf von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherweise ausgehende Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist in dem Bebauungsplan enthalten.

Externe Kompensationsmaßnahmen, durch welche ggf. zusätzliche landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen würden, sind laut Begründung- Vorentwurf nicht erforderlich,

Über die o. g. Aspekte hinausgehende Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Ludger Bernhold

LBEG

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
07.02.2024	TOEB.2024.02.00091	0511-643 3660	05.03.2024
		E-Mail toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de	

Bauleitplanung der Gemeinde Kettenkamp
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Klimaschutzsiedlung Im Hagen“
Hier: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdi-

ge Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie
Plaggenesch

Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Wasserverband
Bersenbrück
Der Geschäftsführer

Wasserverband Bersenbrück - Postfach 1150 - 49587 Bersenbrück

per E-Mail: bauleitplanung@bersenbrueck.de u. bauleitplanung@kettenkamp.de
Samtgemeinde Bersenbrück
Fachdienst III - Planen, Bauen und Umwelt -
Lindenstraße 2
49593 Bersenbrück

Verwaltung
Auskunft erteilt: Frau Schnurpfeil
Telefonnummer: 05439/9406-11

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	Datum
E-Mail v. 07.02.2024	15-2/99. Änderung, 16-2-6/Nr. 26/Sch.	05.03.2024

Stellungnahme zum Entwurf der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 26 „Klimaschutzsiedlung Im Hagen" der Gemeinde Kettenkamp gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 26 „Klimaschutzsiedlung Im Hagen" für die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Kettenkamp für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung zuständig.

In Bezug auf die **Trinkwasserversorgung** nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:
Das Plangebiet kann an die öffentliche Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes Bersenbrück angeschlossen werden und ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden.

Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

1. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen",
2. DIN18920:2017-07 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen",
3. DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle",
4. DVGW W400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1 Planung",
5. DGUV Vorschrift 38 (BGV C22) Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten",
6. RASt 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen",
7. ATB-BeStra „Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien".

Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten.

Die Versorgungsstreifen sind großzügig auszulegen, so dass eine vorschriftmäßige Verlegung aller Versorgungsleitungen der Versorgungsträger nach den aktuellen DIN-Normen und Regelwerken erfolgen kann.

Wasserverband
Bersenbrück
Der Geschäftsführer

Für eine ordnungsgemäße Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Sicherheitsabstände unter den Leitungen zwingend eingehalten werden.

Sollte eine Bebauung in der hinteren Reihe erfolgen und die noch herzustellenden Häuser an die Trinkwasserversorgung angeschlossen werden, so muss die Verlegung der Wasserleitung über Privatgrundstücke erfolgen. Folglich ist die Eintragung einer Dienstbarkeit notwendig.

Wünschenswert wäre es, die Geh- oder Radwege in Pflasterbauweise herzustellen. Der genaue Platzbedarf für die Erschließungsstraßen sollte zukünftig vor oder während der Planung mit den Ver- und Entsorgungsbetreibern geklärt werden, um auch alle sicherheitsrelevanten Vorschriften während der Baumaßnahme und bei den späteren Unterhaltungen der Anlagen zu gewährleisten.

Zusätzlich weise ich Sie daraufhin, dass den Versorgern die Grenzen, die Baustraßenhöhen und die Endausbauhöhen in der Örtlichkeit vom Veranlasser mitzuteilen sind. Das nachträgliche Anpassen von Straßenkappen für die Baustraßen und den Endausbau ist im Leitungsverzeichnis mitaufzunehmen und die Kosten vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.

Ich bitte Sie, die Freigabe des Baugebietes an die Bauherren erst zu erteilen, wenn alle Versorgungsleitungen verlegt worden sind. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sowohl die Mitarbeiter des Wasserverbandes als auch die Mitarbeiter anderer Versorgungsunternehmen unter erschwerten Bedingungen die Verlegung durchführen mussten.

Aufgrund der hohen vorherrschenden Baukonjunktur, bitte ich Sie zu beachten, dass derzeit keine freien Kapazitäten bei den Rohrleitungsfirmen und den eigenen Mitarbeitern des Wasserverbandes vorhanden sind. Daher bitte ich Sie, den genauen Ausführungszeitpunkt frühzeitig mit allen Versorgern und deren Vertragspartnern abzustimmen.

Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren bitte ich zu beachten, dass bei allen Berührungspunkten mit der zentralen Wasserversorgung, der Bestand, der Betrieb, die Unterhaltung sowie die Zugänglichkeit der Wasserversorgungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Ebenso sind Beschädigungen der Armaturen und Leitungen bei Durchführung der Arbeiten zu vermeiden.

Ferner bitte ich Sie, sowohl bei der vorbereitenden Bauleitplanung durch den Flächennutzungsplan als auch im noch aufzustellenden verbindlichen Bebauungsplan, die Hauptwasserleitung darzustellen und mit den entsprechenden Leitungsrechten und Bebauungsverboten zu belegen. Der weitere Bestand und Betrieb dieser Leitung liegt im öffentlichen Interesse und darf auch auf Dauer nicht beeinträchtigt werden.

In Bezug auf die **Abwasserentsorgung** nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:
Die Schmutzwasserentsorgung und Oberflächenentwässerung kann gem. 6.7 der Begründung des Bebauungsplanes i. V. m. der wassertechnischen Voruntersuchung des Ing.-Büros Westerhaus erfolgen.

Wasserverband
Bersenbrück
Der Geschäftsführer

Ich bitte Sie, die Abteilungen „Technik Wasser" (Herrn Ratermann, Tel. 05439/9406-39) und „Technik Abwasser" (Herrn Lohbeck, Tel. 05439/9406-57) unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise, keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. In der Anlage erhalten Sie den Bestandsplan mit der im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitung zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph-Erik Schaffert

Anlage

Wasserverband Bersenbrück
Priggenhagener Straße 65
49593 Bersenbrück
www.wasserverband-bsb.de

Telefon: +49 (5439) 9406-0
Telefax: +49 (5439) 9406-60
E-Mail: info@wasserverband-bsb.de

Kreissparkasse Bersenbrück
Gläubiger-ID: DE95ZZZ00000032500
IBAN: DE97 2655 1540 0010 0494 01
Swift-BIC: NOLADE21BEB

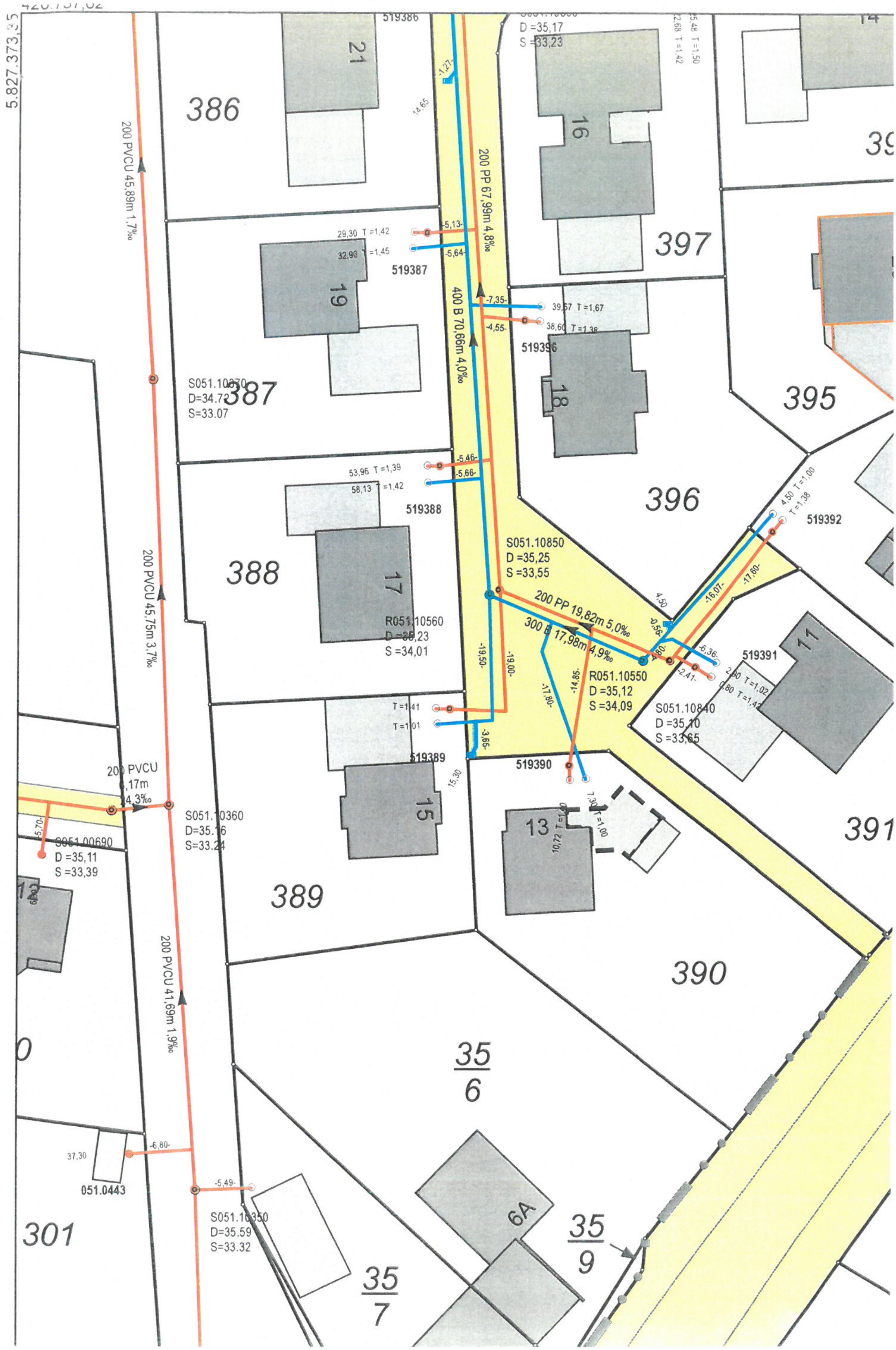
5.827.373,35
386
387
388
389
390
395
396
397
301
21
19
17
16
18
15
13
11
6A
35/6
35/7
35/9
519386
519387
519388
519389
519390
519391
519392
519396
200 PVCU 45,89m 1,7‰
200 PVCU 45,75m 3,7‰
200 PVCU 41,69m 1,9‰
200 PP 67,99m 4,8‰
400 B 70,66m 4,0‰
200 PP 19,82m 5,0‰
300 B 17,98m 4,9‰
S051.10370 D=34.73 S=33.07
S051.10850 D =35,25 S =33,55
R051.10560 D =35,23 S =34,01
R051.10550 D =35,12 S =34,09
S051.10840 D =35,10 S =33,65
S051.10360 D=35.16 S=33.24
S051.00690 D =35,11 S =33,39
S051.10350 D=35.59 S=33.32
D =35,17 S =33,23
051.0443

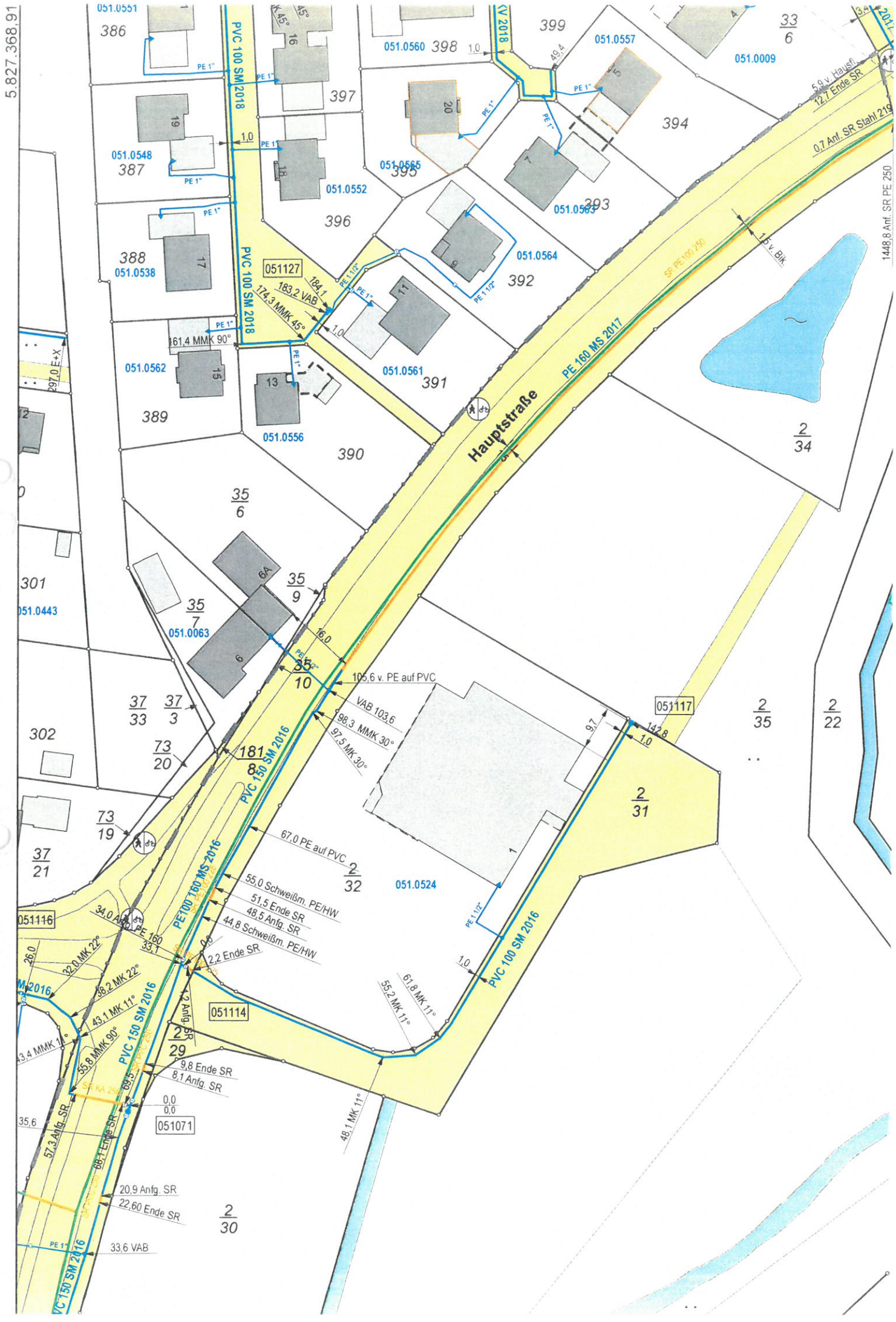
5.827.368,91
Hauptstraße
PE 160 MS 2017
PVC 100 SM 2018
PVC 150 SM 2016
PE100 160 MS 2016
PVC 100 SM 2016
SF PE100 250
1448,8 Anf. SR PE 250
0,7 Anf. SR Stahl 219
5,9 v. Hausfl.
12,7 Ende SR
1,5 v. Bfk
105,6 v. PE auf PVC
VAB 103,6
98,3 MMK 30°
97,5 MK 30°
67,0 PE auf PVC
55,0 Schweißm. PE/HW
51,5 Ende SR
48,5 Anfg. SR
44,8 Schweißm. PE/HW
2,2 Ende SR
34,0 Anfg. SR
32,0 MK 22°
38,2 MK 22°
43,1 MK 11°
55,8 MMK 90°
9,8 Ende SR
8,1 Anfg. SR
57,3 Anfg. SR
68,1 Ende SR
20,9 Anfg. SR
22,60 Ende SR
33,6 VAB
61,8 MK 11°
55,2 MK 11°
48,1 MK 11°
183,2 VAB
174,3 MMK 45°
161,4 MMK 90°
184,1
142,8
051.0551
051.0560
051.0557
051.0009
051.0548
051.0565
051.0552
051.0563
051.0538
051.0564
051.0562
051.0561
051.0556
051.0443
051.0063
051.0524
051127
051117
051116
051114
051071
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
301
302
2/34
2/35
2/22
2/31
2/32
2/30
2/29
35/6
35/9
35/7
35/10
37/33
37/3
37/21
73/20
73/19
181/8

Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
Johann-Domann-Str. 2 • 49080 Osnabrück

Versand ausschließlich per Mail
Gemeinde Kettenkamp
Hauptstraße 11
49577 Kettenkamp

Bearbeiter/in
Herr Schauer

E-Mail
poststelle@gaa-os.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Telefon	Datum
E-Mail vom 07.02.2024	OS 000029606-16 Srm	0541 503-552	23.02.2024

Bebauungsplan Nr. 26 „Klimaschutzsiedlung Im Hagen" der Gemeinde Kettenkamp
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben.

Hinweis
Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO–Umwelt–Arbeitsschutz vom 27.10.2009) in den Bereichen Landwirtschaft (NACE-Schlüssel 01) und Einzelhandel (NACE Schlüssel 47) der Landkreis Osnabrück zuständig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Schauer

Wald in guten Händen.

Niedersächsische Landesforsten

Forstamt Ankum

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum

Gemeinde Kettenkamp
Hauptstr. 11
49577 Kettenkamp

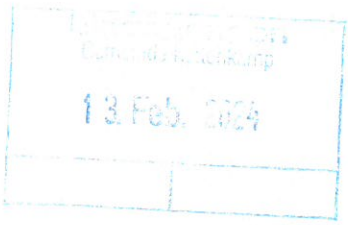

Markus Revermann
Funktionsstelle Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Zeichen: 6403

Fon + 49 (0) 5462 - 8860-20
Fax + 49 (0) 5462 - 8860-55
mob + 49 (0) 170 - 5708460
Markus.Revermann@NFA-Ankum.Niedersachsen.de

12.02.2024

Ihr Schreiben v. 07.02.2024

Bauleitplanung;
Aufstellung des B- Planes Nr. 26 „Klimaschutzsiedlung Im Hagen"

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.

Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Revermann

OSNABRÜCK

Archäologie
Stadt & Landkreis Osnabrück

Stadt Osnabrück • Postfach 44 60 • 49034 Osnabrück

Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 – Planen und Bauen
– Denkmalschutz –
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

DIE OBERBÜRGERMEISTERIN
Dienststelle
Archäologische Denkmalpflege
Stadt- und Kreisarchäologie
Dienstgebäude (Postanschrift siehe unten)
Lotter Straße 6
(über "emma-theater")

(H) Heger Tor / "emma-theater"
Auskunft erteilt
Herr Friederichs
Telefon (0541) 323-2277
Telefax (0541) 323-152277

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum
2024-02-07

Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Kettenkamp
Schreiben vom 07.02.2024 Zeichen:

hier: Bebauungsplan Nr. 26 "Klimaschutzsiedlung Im Hagen" (frühzeitige Beteiligung TöB)

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellung **keine Bedenken**.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde wird auf der Planzeichnung hingewiesen.

Im Auftrage

A. Friederichs